

ZWECKVERBANDSSTATUTEN FEUERWEHR WEINLAND

**zwischen den Politischen Gemeinden
Marthalen, Ossingen, Rheinau und Truttikon**

Fassung vom 22. Juli 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Amtsdauer	4
Art. 7	Allgemeine Geschäftsordnung	4
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9	Bekanntmachung	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10	Stimmrecht	5
Art. 11	Verfahren	5
Art. 12	Zuständigkeit	5
2.2.2.	Die Initiative	6
Art. 13	Gegenstand	6
Art. 14	Zustandekommen	6
Art. 15	Einreichung und Beschlussverfahren	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
Art. 16	Gemeindeversammlungen	6
Art. 17	Befugnisse	6
Art. 18	Beschlussfassung	7
2.4.	Feuerwehrkommission	7
Art. 19	Zusammensetzung	7
Art. 20	Sekretariat und Rechnungsstelle	7
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 22	Aufgabendelegation	8
Art. 23	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 24	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 25	Zusammensetzung	9
Art. 26	Aufgaben	9
Art. 27	Beschlussfassung	9
3.	Bestand, Ausbildung, Ausrüstung	10
Art. 28	Grundlagen und Ausbildung	10
Art. 29	Rekrutierung	10

Art. 30	Löschwasseranlagen	10
Art. 31	Material und Lokale	10
4.	Verbandshaushalt	10
Art. 32	Finanzhaushalt	10
Art. 33	Buchführungsart	10
Art. 34	Kostenverteiler	11
Art. 35	Staatsbeiträge	11
Art. 36	Budgetpflicht	11
Art. 37	Betriebsvorschüsse	11
Art. 38	Rechnungsablage	11
Art. 39	Ermittlung der Betriebskostenanteile	11
Art. 40	Beitragsfähigkeit	12
Art. 41	Vorlage an die Gemeinden	12
Art. 42	Vermögensrechnung	12
Art. 43	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 44	Aufsicht	12
Art. 45	Überprüfung durch die Feuerwehrkommission	12
Art. 46	Rekurs, Gemeindebeschwerde und Stimmrechtsrekurs	12
Art. 47	Verwaltungsgerichtliche Klage	13
Art. 48	Privatrechtliche Streitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 49	Austritt	13
Art. 50	Auflösung	13
Art. 51	Liquidationsplan	13
7.	Schlussbestimmungen	14
Art. 52	Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Marthalen, Ossingen, Rheinau, Truttikon bilden unter dem Namen Feuerwehr Weinland auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der „Regionale Stützpunkt Weinland“ ist im Zweckverband integriert.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich in Marthalen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr.

Das ordentliche Einsatzgebiet der Feuerwehr Weinland umfasst die Verbandsgemeinden, sowie eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen richtet.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
 2. die Verbandsgemeinden
 3. der Feuerwehrkommission
 4. die Rechnungsprüfungskommission
-

Art. 6 Amtsdauer

Für die Kommissionsmitglieder und Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Allgemeine Geschäftsordnung

Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Für die Entschädigung der Kommissionen (Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenersatz) ist die Besoldungsverordnung derjenigen Gemeinde massgebend, welche Rechnungsstelle für den Feuerwehrverband ist.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Feuerwehrkommission bzw. die jeweiligen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter orientieren die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes (Stimmberechtigten des Verbandsgebietes) stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000
-

2.2.2. Die Initiative

Art. 13 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten des Verbandsgebietes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im Amtsblatt des Kantons Zürich eingereicht wird.

Art. 15 Einreichung und Beschlussverfahren

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Abstimmung.

Bei Initiativen zu Sachgeschäften beschliessen die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes über die Initiative an der Urne.

Bei Initiativen zur Änderung der Statuten sowie zur Auflösung des Verbandes richtet sich das Beschlussverfahren nach Art. 16 Ziffern 2 und 4 (Beschluss der Gemeindeversammlungen).

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Gemeindeversammlungen

In die Befugnisse der Gemeindeversammlungen fallen:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden
 2. die Änderung des Verbandvertrages
 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
 4. die Auflösung des Verbandes
-

Art. 17 Befugnisse

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht der Entscheid zu über:

1. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Feuerwehrkommission, welche sich nach Massgabe von Art. 19 zusammengesetzt
-

-
2. Die Genehmigung von Vorschriften über Bestand und Ausbildung nach den Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich
 3. Die Genehmigung des Geschäftsberichts
 4. Das Finanzwesen
 - die Genehmigung des Voranschlages
 - die Abnahme der Jahresrechnung
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis und mit Fr. 500'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 15'000.-- bis und mit Fr. 100'000.--
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 15'000.-- bis und mit Fr. 500'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000.-- bis und mit Fr. 100'000.--
 - die Genehmigung von Bauabrechnungen
-

Art. 18 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Feuerwehrkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus acht Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. Den Feuerwehrvorständen aus den Verbandsgemeinderäten (4 Mitglieder)
2. Je einem Feuerwehrangehörigen jeder Verbandsgemeinde (4 Mitglieder)

Die aufgeführten Feuerwehrvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 20 Sekretariat und Rechnungsstelle

Das Sekretariat wird durch einen von der Kommission bezeichneten Feuerwehrangehörigen oder Verwaltungsangestellten einer Verbandsgemeinde besorgt.

Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem von der Kommission bezeichneten Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, insbesondere:

1. die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes
2. die Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Kommandanten und dessen Stellvertreter
3. die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft
4. den Erlass von Reglementen und Weisungen und die Übernahme weiterer Pflichtaufgaben der Feuerwehr
5. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im Besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten
6. die Vorberatung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
7. die Anstellung des Personals
8. die Finanzbefugnisse nämlich:
 - die Festsetzung der Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr
 - die Festsetzung der Vergütung an die für die Führung des Sekretariates und der Rechnungsstellung zuständigen Gemeinde
 - der Abschluss von Mietverträgen für Lokalitäten zum Einstellen und Warten der Feuerwehrfahrzeuge und -gerätschaften im Rahmen ihrer Finanzkompetenz
 - die Ausarbeitung des Voranschlages
 - die Prüfung der Jahresrechnungen sowie der Bauabrechnungen, zuhanden der Verbandsgemeinden
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene Ausgaben in folgendem Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 50'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 15'000.--
 - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 15'000.--;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 10'000.--;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.--

Art. 22 Aufgabendelegation

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. Delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

- Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde
- Begehren der vier Mitglieder mit beratender Stimme

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die RPK Marthalen. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 26 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung

Art. 27 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

3. Bestand, Ausbildung, Ausrüstung

Art. 28 Grundlagen und Ausbildung

Der Verband unterhält eine Feuerwehr welche den Bestimmungen der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung entspricht.

Art. 29 Rekrutierung

Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird, darauf geachtet, dass die Einteilung in die Einsatzgruppen der Wohngemeinden erfolgen kann.

Art. 30 Löschwasseranlagen

Die Erstellung und die Ergänzung sowie der Unterhalt der Löschwasseranlagen sind Sache der Standortgemeinden. Diese Anlagen bleiben Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Der Feuerwehrkommandant ist bei der Neuerstellung von Löschwasseranlagen — mindestens bezüglich der Standorte der Hydranten — anzuhören.

Art. 31 Material und Lokale

Neues Material und Fahrzeuge erwirbt der Verband.

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien des Kantons.

Die Magazine, Garagen usw. für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband zu einem von der Feuerwehrkommission festzulegenden Pauschalbetrag pro m² vermietet.

4. Verbandshaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 33 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Kostenverteiler

Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für Anschaffungen und Betrieb nach folgendem Schlüssel:

1. ½ nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
2. ½ nach Massgabe der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres
3. Einsatzkosten, die gemäss Verordnung über die Feuerwehr des Kantons Zürich nicht Dritten in Rechnung gestellt werden können, sind durch die Standortgemeinde zu tragen.

Art. 35 Staatsbeiträge

Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht und von diesem vereinahmt.

Werden dem Verband Staatsbeiträge ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung dieser Subventionen auf die Verbandsgemeinden entsprechend dem Finanzkraftindex jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 36 Budgetpflicht

Die Feuerwehrkommission erarbeitet den Voranschlag über den im künftigen Rechnungsjahr zu erwartenden Betriebsaufwand und -Ertrag.

Das Budget des folgenden Jahres ist bis zum 15. September des laufenden Jahres direkt den Gemeinden zuzustellen.

Art. 37 Betriebsvorschüsse

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 38 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist bis 31. Januar der Feuerwehrkommission vorzulegen und gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 39 Ermittlung der Betriebskostenanteile

Der Rechnungsführer ermittelt mit der Rechnungsablage die Betriebskosten-Anteile der Verbandsgemeinden gemäss Art. 34 und fakturiert die noch offenen Gemeindeanteile.

Art. 40 Beitragsfähigkeit

Die Gemeinden haben Ihre Betriebskosten-Anteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse im Sinne von Art. 37 bereits abgedeckt sind, bis 15. März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 41 Vorlage an die Gemeinden

Die durch die Feuerwehrkommission sowie die Rechnungsprüfungskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 31. März an die Gemeinden weiterzuleiten.

Art. 42 Vermögensrechnung

Der Verband führt keine Kapitalrechnung.

Die Investitions- und Betriebskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnungen durch die Gemeindeleistung auszugleichen.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Überprüfung durch die Feuerwehrkommission

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Feuerwehrkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben wird.

Art. 46 Rekurs, Gemeindebeschwerde und Stimmrechtsrekurs

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Vorbehalten bleibt der Rechtsmittelzug gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.

Art. 47 Verwaltungsgerichtliche Klage

Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der letzteren unter sich, sind vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz auszutragen.

Art. 48 Privatrechtliche Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben die Sicherheit auf ihrem Gebiet nach Massgabe des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder Anschluss an eine Feuerwehrorganisation zu gewährleisten.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 34.

Früher ausgetretene Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 50 Absatz 4 gilt sinngemäss.

Art. 51 Liquidationsplan

Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher noch daran beteiligter Gemeinden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Marthalen vom

Beschluss der Gemeinde Ossingen vom

Beschluss der Gemeinde Rheinau vom

Beschluss der Gemeinde Truttikon vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom
